

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande werden in folgende Wahlbezirke aufgeteilt:

Gemeinde Dänischenhagen

Wahlbezirk 1

Breitenstein, Gettorfer Landstraße, Grünredder, Gudewerdtweg, Haferkamp, Hammerstein, Hans-Olde-Weg, Hessenstein, Hofstraße, Hohenstein, Horrek, Kaltenhofer Allee, Kuhholzberger Weg, Julius-Fürst-Weg, Katharinenberg, Langenstein, Mittelweg, Nöhrenkoppel, , Paul-Schroeder-Straße, Rosenweg, Sarnhagener Straße, Schönwinkel, Schwalbenweg, Spechtwinkel, Steinberg, Steinkamp, Sturenhagener Weg, , Tentenbrook, Tiefer Stein, Wendestein, Wiesenstein, Zum Amt,

Wahlraum: Amtsgebäude Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen 

Wahlbezirk 2:

Am Wiesengrund, Alter Rathjehof, Am Speelplatz, Berliner Weg, Brandsbek , Christianshagener Weg, Dorfstraße, Dörpstraat, (Sarnhagen), Erlenweg, Freidorfer Weg, Funksendestelle Sarnhagen, Goosdiek, Gut Uhlenhorst, Kiefernweg, Kirchenstraße, Kastanienhof, Krummhöcker, Lehmkatzen, Lindenhof, Malergang, Mühlenstraße, Möhlenberg, Ostring, Parkwinkel, Reetbrook, Schulstraße, Schusterkamp, Stiller Winkel, Strander Straße, Tannenweg, Teichkoppel, Zum Wasserwerk, Ulmenweg, Uhlenhorst, Zur Feuerwache, Zur Mühlenau

Wahlraum: Begegnungsstätte, Zur Mühlenau 12, 24229 Dänischenhagen 

Gemeinde Noer

Die Gemeinde Noer bildet einen Wahlbezirk

Wahlraum: Sportheim Lindhöft, Alte Dorfstraße 4, 24214 Noer 

Gemeinde Schwedeneck

Wahlbezirk 1

Ortsteile Birkenmoor, Elisendorf, Grönwohld, Haschendorf, Jellenbek, Krusendorf und Surendorf

Wahlraum: DRK-Kindertagesstätte in Surendorf, An der Schule 9a, 24229 Schwedeneck 

Wahlbezirk 2:

Ortsteile Dänisch Nienhof, Hohenhain, Kuhholzberg, Stohl und Sprenge

Wahlraum: Gebäude der ehemaligen Kindertagesstätte Dänisch Nienhof (Kulturstift), Schulweg 4, 24229 Schwedeneck 

Gemeinde Strande

Die Gemeinde Strande bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Grundschule Strande, Dänischenhagener Straße 31, 24229 Strande 

Für den gesamten Amtsbereich werden zwei Briefwahlbezirke eingerichtet:
Amtsgebäude, Sturenhagener Weg 14, Dänischenhagen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der jeweilige Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr im Amtsgebäude Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, Dänischenhagen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (*Amtsgebäude Dänischenhagen*) zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle (*Amtsgebäude Dänischenhagen*) abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dänischenhagen, den 04. Februar 2025

Dr. Holger Klink
Amtsvorsteher als Gemeindewahlbehörde